



## Pensionskasse

# Freiwillige Arbeitgeber-Einlagen lohnen sich

**Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können gemäss BVG freiwillig Einzahlungen in eine sogenannte Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) in ihrer Pensionskasse tätigen. Solche Einlagen haben mehrere Vorteile für den Arbeitgeber.**

- Solche Einlagen gelten als geschäftsmässiger Aufwand und reduzieren damit den Gewinn der Unternehmung. Die Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) stellen also eine Art stille Reserven dar.
- Entweder die Pensionskasse zahlt aktuell sogar noch einen Guthabenzins auf den AGBR oder aber es gibt sicher keine Negativzinsen darauf.
- Die AGBR kann der Arbeitgeber jederzeit für die Bezahlung seiner Beiträge anzapfen.



Immer bestens im Bild.

So kann der Unternehmensgewinn geglättet oder Liquiditätseingüsse können abgedeckt, vermieden oder reduziert werden.

- Während der Corona-Zeit konnten Arbeitgeber auch die Arbeitnehmerbeiträge aus einer AGBR zahlen. Es ist durchaus davon auszugehen, dass eine solche Erweiterung der Verwendung der AGBR früher oder später Einzug in das Gesetz oder die Verordnungen finden wird.
- AGBR können auch verwendet werden, um den Versicherten zum Beispiel höhere Verzinsungen ihrer Altersguthaben zu gewähren oder um andere Abfederungsmassnahmen bei Plananpassungen zu finanzieren.
- Im Falle einer Unterdeckung in der Pensionskasse kann der Arbeitgeber seine AGBR mit einem sogenannten Verwendungsverzicht belegen. Dadurch können unter Umständen andere Sanierungsmassnahmen wie Sanierungsbeiträge oder Minderverzinsungen der Altersguthaben vermieden werden. Wenn die Unterdeckung wieder behoben ist, kann der Verwendungsverzicht wieder aufgehoben und die AGBR im ordentlichen Rahmen verwendet werden.

### **Folgende Punkte sind zu beachten:**

- Ein Arbeitgeber kann maximal AGBR in der Höhe von fünf Jahresarbeitgeberbeiträgen (d.h. Summe der Arbeitgeberbeiträge für alle Mitarbeitenden/Versicherten in einem Jahr) äufnen.
- Massgebend für diese Obergrenze ist die Höhe des Arbeitgeberjahresbeitrags im Kalenderjahr, für welches er die Einzahlung in die AGBR im Betriebsaufwand abbilden will.

- Einzahlungen in die AGBR müssen in der Regel bis zum 30. Juni des Folgejahrs erfolgen.
- Wenn AGBR verwendet werden, um freiwillig die Leistungen der Versicherten zu verbessern, dann sind auf solchen Leistungen AHV-Beiträge zu entrichten, ausser es besteht eine reglementarische Grundlage für die Ausrichtung solcher Leistungen.
- Im Falle einer Teilliquidation in der Pensionskasse bleiben die AGBR unangetastet.

AGBR sind ein wertvolles Instrument für jedes dynamische, vorausschauende Unternehmen. Es empfiehlt sich, die Möglichkeiten des Einsatzes einer AGBR im eigenen Unternehmen zusammen mit dem Steuerexperten, dem Treuhänder und der Pensionskasse zu besprechen. [www.uwp.ch](http://www.uwp.ch)

**UWPSAMMELSTIFTUNG**  
FÜR BERUFLICHE VORSORGE



**Von Philipp Sutter,**  
CEO der Beratungsgesellschaft für die zweite Säule AG (BERAG).